

RS Vwgh 2021/10/4 Ro 2021/05/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

VwGG §30 Abs2

VwGG §30 Abs3

WGG 1979 §10a

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zustimmung zum Erwerb von Anteilen gemäß § 10a WGG - Behauptete Auswirkungen aus Beanstandungen des Revisionsverbandes sowie des Amtes der Wiener Landesregierung stellen von vornherein keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG dar.

Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021050034.J01

Im RIS seit

21.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at